



KOA 1.101/22-053

# Bescheid

## I. Spruch

1. **Robin Schmutzer** wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl I Nr. 190/2021 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020 für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. des Bescheides der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 06.07.2022, KOA 1.101/22-046, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Ereignishörfunk erteilt.
2. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 1. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

## II. Begründung

Mit Einbringung vom 13.07.2022 beantragte Robin Schmutzer (in Folge: Antragsteller) die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage "SPITZ AN DER DONAU (Tausendeimerberg) 89,00 MHz" im Rahmen der bereits mit Bescheid der KommAustria vom 06.07.2022, KOA 1.101/22-046, im Spruchpunkt 1 erteilten Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G.

### Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten technischen Parameter kein Eintrag im Genfer Plan besteht, können nur Bewilligungen auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 2.).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 3. erteilt.



Da sonst dem Standpunkt des Antragstellers voll inhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wurde, konnte eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.101/22-053“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 03. August 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

**Beilagen:** technisches Anlageblatt (Beilage 1.)



**Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.101/22-053**

1	Name der Funkstelle	SPITZ AN DER DONAU					
2	Standortbezeichnung	Tausendeimerberg					
3	Lizenzinhaber	Robin Schmutzer					
4	Senderbetreiber	Robin Schmutzer					
5	Sendefrequenz in MHz	89,00					
6	Programmname	Stadtradio Krems					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E24 40	48N21 45	WGS84			
8	Seehöhe ( <i>Höhe über NN</i> ) in m	314					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	8,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,1					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW ( <i>total</i> )	17,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	38,0					
15	Polarisation	V					
Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne ( <i>ERP in dBW</i> )							
	Grad	0	10	20	30	40	
	H						
	V	16,4	16,7	16,9	17,0	17,0	
	Grad	60	70	80	90	100	
	H						
	V	16,9	16,7	16,4	16,0	15,5	
	Grad	120	130	140	150	160	
	H						
	V	13,9	12,9	11,8	10,7	9,5	
16	Grad	180	190	200	210	220	
	H						
	V	7,8	7,2	6,9	6,9	6,9	
	Grad	240	250	260	270	280	
	H						
	V	6,9	7,2	7,8	8,4	9,5	
	Grad	300	310	320	330	340	
	H						
	V	11,8	12,9	13,9	14,6	15,5	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code  gem. EN 50067 Annex D	lokal  überregional	Land	Bereich	Programm		
			A hex  hex	6 hex  hex	42 hex  hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung <i>(bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)</i>			Leitung			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( <i>ja/nein</i> )			ja			
22	Bemerkungen						